Neue Maschine zur Beseitigung von Rohrstreifen in Uni- und Fancy-Stoffen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **10 (1903)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-628132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gaspreise der Stadt Zürich zur Vergleichsbasis angenommen), so dass man z. B. zum halben Preise des elektrischen Lichtes noch eine 5 mal intensivere Gasglühlichtbeleuchtung erhält; es kann so bequem zum Anzünden gemacht werden wie jenes (pneumatische und elektrische Fernzünder); es ist weniger gefährlich als Acetylen etc.; das der Beleuchtung dienende Gas kann in ebenso vortrefflicher Weise auch zu Koch- und Heizzwecken verwendet werden, kurz über seine Vorzüge in den verschiedensten Beziehungen kann man nicht zweierlei Meinung sein.

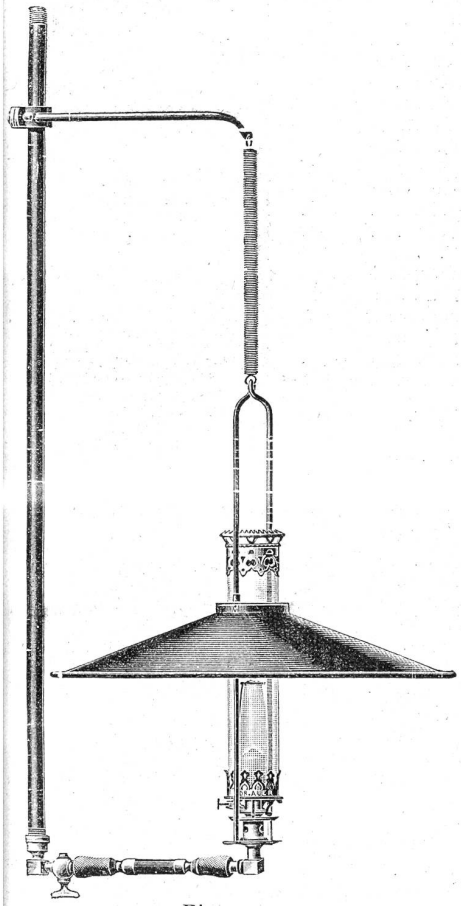

Fig. 1.

Einen Nachteil hatte es bis vor kurzem, sobald es in Fabriken, d. h. in Räumen, die fortwährenden Erschütterungen ausgesetzt sind, angewendet werden wollte. Der Glühkörper, ein veraschter Strumpf aus Baumwolle oder andern Fäden gewirkt, ist ein zu gebrechliches Gebilde, um ohne weiteres solchen Erschütterungen Stand halten zu können, und wenn er auch sehr billig geworden ist, so würden die Kosten des steten Ersatzes doch die sonstige Billigkeit des Betriebes illusorisch machen. Diesen Uebelstand zu heben versuchten schon die verschiedensten Erfinder und alle möglichen zum Teil sehr komplizierten und praktisch sich nicht bewährenden Systeme sogenannter „Antivibriervorrichtungen“ waren das Resultat. Auf die einfachste und beste Art, dieses Problem des Schutzes der Glühkörper gegen Erschütterungen irgend welcher Art zu lösen und damit die Möglichkeit der allgemeinen Einführung des Gasglühlichtes in den Fabrikbetrieb zu schaffen, ist nach unsrer Ansicht die Schweiz. Gasglühlicht-Aktiengesellschaft in Zürich verfallen. Die Federung ist eine vorzügliche, die Lampe ganz einfach, mit Blechschirm konstruiert, ohne jedes in der Fabrik ja unnötige Beiwerk (siehe Fig. 1). Sie ist in dieser Form durch schweiz. Patent Nr. 21658 geschützt. Vor uns liegt ein Zirkular derselben, dem wir diese Einzelheiten entnehmen und das auch prima Zeugnisse über die mit ihrer Fabriklampe in verschiedenen Grossbetrieben gemachten praktischen Erfahrungen enthält.

Eine weitere Neuerung hat die Auergesellschaft zum Patent angemeldet. Sie wird illustriert durch Fig. 2. Es ist dieselbe Fabriklampe wie in Fig. 1, aber zur leichten Verstellbarkeit nach den Seiten und auf- und abwärts eingerichtet. Diese neueste Vervollkommnung erhöht die praktische Verwendbarkeit der Fabriklampe für Gasglühlicht und damit des Gasglühlichtes überhaupt in Fabrikbetrieben noch um ein bedeutendes.

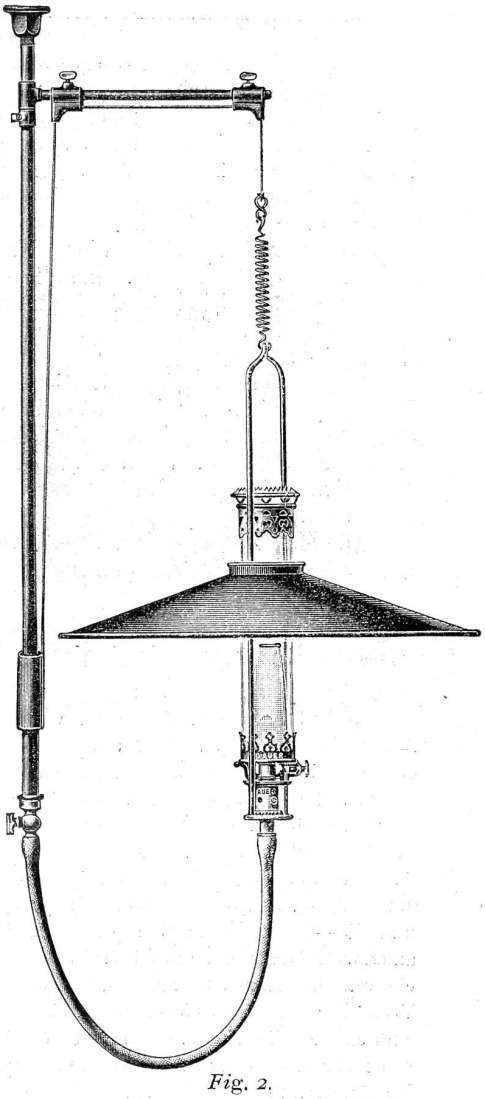

Fig. 2.

Neue Maschine

zur Beseitigung von Rohrstreifen in Uni- und Fancy-Stoffen.

In jüngster Zeit ist in Oesterreich eine neue Maschine konstruiert worden, welche den Zweck hat, anstatt der Reibmaschine die Rohrstreifen zu beseitigen.

Das Prinzip, das diesem Ausrüstungsverfahren zu Grunde liegt, unterscheidet sich vom bisherigen dadurch, dass der Stoff in straff gespanntem Zustande auf ziemlich kurze Distanzen seitlich verschoben anstatt durch Messer quergerieben wird. Der Stoff wird zu diesem Zweck zwischen zwei Paar Klammern (am besten mit einem „Abwebscheit“ zu vergleichen) durchgenommen, welche auf der Innenseite mit Gummi oder Tuch belegt sind. Die beiden Klammerpaare sind ca. 20—30 Centimeter von einander entfernt und werden durch eine Vorrichtung geöffnet und geschlossen. Nachdem der Stoff zwischen den Klammern durchgezogen und gespannt ist, werden dieselben geschlossen und erhalten nachher durch einen weitern Mechanis-

mus eine zu einander entgegengesetzte seitliche Hin- und Herbewegung. Durch dieses Hin- und Herschieben sollen sich die Zettelfäden gleichmässig verteilen und jede Lücke verschwinden machen. Nachher öffnen sich die Klammern wieder und der Stoff wird in diesem Moment entsprechend nachgezogen und die gleichen Funktionen wiederholen sich, bis das ganze Stück in dieser Weise behandelt ist.

Die Vorteile, welche diese Maschine gegenüber Reibmaschinen haben soll, sind die, dass

1. der Stoff nichts an Qualität verliert, weil durch diese Behandlungsweise eben nichts wegrasiert wird;
2. dass ein Gewebe mit Cannelé-, à jour- oder Boyeaufilets in Kette oder Schuss ebensogut behandelt werden kann, wie jeder Unistoff;
3. dass Schäden, wie sie die Messer der Reibmaschine hie und da verursachen, ausgeschlossen sind.

Die Maschine soll dem Zweck vollauf entsprechen und bereits zum Patent angemeldet sein. W.

Der neue deutsche Zolltarif.

Ohne dass im Reichstage eine Beratung der einzelnen Artikel stattgefunden hätte, wurde der neue deutsche Zolltarif durch einen Gewaltstreich zum Gesetz erhoben; er trägt das Datum vom 25. Dezember 1902.

In der Zollkommission des Reichstages ist die Kategorie „Seide“ zur Besprechung gelangt; zwei Positionen des Regierungsentwurfes wurden von ihr abgeändert: die Ansätze auf Kunstseide (Nr. 394 und 395) wurden von Mark 50.—, 100.— und 200.— auf je Mark 30.—, 60.— und 90.— ermässigt; bei der Position der undichten, anderweit nicht genannten Gewebe (Nr. 408), wurde der einheitliche Satz von 1200 Mark fallen gelassen und eine Trennung der Gewebe mit zwei Ansätzen eingeführt; endlich hat die Kommission bei der Position dichte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattung (Nr. 402 und 403) die Anmerkung „Abschnitte von Meterware (Coupons) von vier Meter Länge oder weniger sind wie abgepasst zu verzollen“ gestrichen.

Wir lassen nachstehend die Sätze des neuen deutschen (General-) Tarifs folgen und vergleichen damit, soweit es sich mit einiger Sicherheit tun lässt, die Ansätze des heute in Kraft stehenden General- und Vertragstarifs. Die Zölle verstehen sich in Mark, für 100 Kilo netto.

Nr.		Neuer General-tarif	Heutiger General-tarif	Heutiger Vertrags-tarif
	Rohseide, auch Steckmuschelseide:			
391.	ungefärbt:			
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei	frei	frei
	zweimal gezwirnt . .	200.—	200.—	140.—
392.	gefärbt (auch weiss gef.)			
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	36.—	weiss frei geft. 36.—	frei 36.—
	zweimal gezwirnt . .	250.—	200.—	140.—
	Anmerkung zu Nr. 391 und 392. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit andern Spinnstoffen, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei od. zur Herstellung von Knopfmacherwaren etc., auf Erlaubnisschein unter Ueberwachung der Verwendung:			
	a) ungefärbt	frei	gleiche Bestimmung (mit Ausnahme für Stickerei)	
	b) gefärbt (auch weiss gef.)	36. -		
393.	in Verbindung mit andern Gespinnsten, ungefärbt oder gefärbt .	36. —	Bestimmung fehlt.	
	Künstliche Seide:			
394.	ungezwirnt oder einmal gezwirnt, ungefärbt. .	30.—	wie Floretseidengespinnste.	
	gefärbt (auch weiss gef.)	60.—		
395.	zweimal gezwirnt, ungefärbt oder gefärbt . .	90.—		
399.	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit andern Spinnstoffen, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	aus Rohseide oder künstl. Seide . .	300.—	wie Seide in anderer Aufmachung.	
	aus Floretseide . .	75.—		
400.	Rohseide, künstl. Seide u. Floretseidengespinnste, auch mit andern Spinnstoffen gemischt, in Verbindung (jedoch nicht umsponnen) mit Metallfäden	300.—	800.—	800.—
	Waren ganz oder teilweise aus Seide:			
401.	Dichte ungemusterte taffetbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Floretseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt .	300.—	300.—	—.—
	Dichte Gewebe für Zimmer- und Möbelausstattung (mit Ausnahme von Sammet u. Plüsch):			
402.	ganz aus Seide:			
	im Stück als Meterware eingehend . .	900.—	wie Kleider und Putzwaren; teilweise wie Nr. 405.	
	abgepasst (Vorhänge, Bilder, Decken etc.) .	1200.—		
403.	teilweise aus Seide:			
	im Stück als Meterware eingehend . .	500.—		
	abgepasst (als Vorhänge etc.)	650.—		
404.	Sammet und Plüsch:			
	ganz aus Seide . . .	800.—	800. -	650.—
	teilweise aus Seide . .	450.—	450.—	450.—
405.	Dichte Gewebe, anderswei nicht genannt:			
	ganz aus Seide. . .	800.—	800.—	600.—
	teilweise aus Seide .	450.—	450.—	450.—
406.	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide:			
	ungemustert	250.—	250.—	—.—
	gemustert	800.—	ganz Seide 800.—	600.—
			teilweis Seide 800.—	600.—